



**Pensionskasse  
vom Deutschen  
Roten Kreuz**



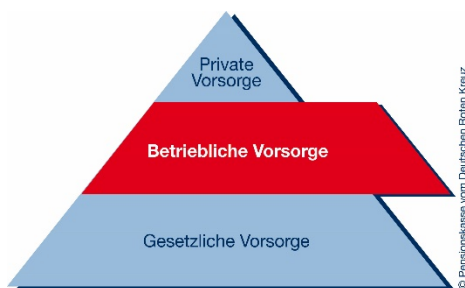
**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

## **Zusätzliches Angebot: Sichern Sie sich Ihre Rente durch Entgeltumwandlung**

### **Die Versorgungslücke wächst**

Für Ihre DRK-Schwesterschaft ist Ihre Absicherung im Alter wichtig. Daher bietet sie Ihnen eine betriebliche Altersvorsorge und zahlt die Beiträge für diese in die Pensionskasse vom DRK ein. Diese Zusatzleistung ist Ihr Vorteil als Mitglied oder Mitarbeiter einer DRK-Schwesterschaft.

Dennoch: Die gesetzliche Rente wird später niedriger als Ihr jetziges Nettoeinkommen sein, also nur den Grundstock Ihrer Altersversorgung darstellen. Sie sollten daher unbedingt zusätzlich selbst vorsorgen: Machen Sie mehr aus Ihrer Rente und sichern Sie sich mit einer Entgeltumwandlung bei der Pensionskasse weiter ab.



### **Das Prinzip**

Sie können mit Ihrer DRK-Schwesterschaft vereinbaren, dass sie monatlich einen Teil Ihrer Bruttobezüge an die Pensionskasse vom DRK zur Erhöhung der Versorgungsleistungen im Alter und bei Invalidität sowie ein

Sterbegeld zahlt. Dies ist auch mit Jahressonderzahlungen möglich.

Sollten Sie sich entschließen, die DRK-Schwesterschaft einmal zu verlassen, bleiben Ihre Ansprüche bestehen. Sie können die Versicherung auch nach dem Ausscheiden aus der DRK-Schwesterschaft weiterführen – entweder privat durch eigene Beiträge oder nach Abstimmung mit Ihrem zukünftigen Arbeitgeber als betriebliche Altersversorgung. Prinzipiell gilt: Der Vertrag muss nicht aufgelöst werden, Sie können ihn auch beitragsfrei stellen.

### **Der Staat hilft mit**

Die Entgeltumwandlung ist ein einfaches und steuerlich interessantes staatlich gefördertes Modell der Alterssicherung. Eine Entgeltumwandlung lohnt sich, denn für viele Beschäftigte bringt das die Rente zum Vorzugspreis - dank Ersparnis bei Steuern und Sozialabgaben.

Wie funktioniert das?

Sie können Beiträge bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung West jährlich steuerfrei in die Pensionskasse einzahlen. Für das Jahr 2018 beträgt der maximale Beitrag 520 € monatlich bzw. 6.240 € im Jahr.

Außerdem bleiben Beiträge bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen



Rentenversicherung West jährlich sozialabgabenfrei (2018: 3.120 €).

Ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur gesetzlichen Krankenversicherung, die die DRK-Schwesternschaft für Sie abführt, vermindern sich ebenfalls, was eine geringe Einbuße bei der gesetzlichen Rente zur Folge hat.

Bitte beachten Sie, dass wenn Sie ab dem 1.01.2012 als Mitglied oder Mitarbeiter neu in die DRK-Schwesternschaft eingetreten sind, die Beiträge aus der Pflichtversicherung, die die DRK-Schwesternschaft für Sie an die Pensionskasse zahlt, auf die maximal möglichen Beiträge angerechnet werden.

Spätere Rentenzahlungen werden besteuert, dann aber zu Ihrem als Rentner wesentlich günstigeren Steuersatz. Damit ist diese nachgelagerte Besteuerung nach heutiger Rechtslage ein Vorteil für Sie.

### **Die Leistungen aus der Entgeltumwandlung**

- Lebenslange Altersrente ab Bezug der gesetzlichen Rente als Vollrente
- Erwerbsminderungsrente bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente von der Deutschen Rentenversicherung
- Zahlung eines Sterbegeldes in Höhe von maximal 8.000 € an Hinterbliebene bei Tod vor Renteneintritt

Die Höhe der Alters- bzw. der Erwerbsminderungsrente richtet sich nach der Höhe Ihres bei Rentenbeginn vorhandenen, aus Ihren Beiträgen gebildeten, persönlichen Versorgungskapitals. Das bedeutet, dass jeder eingezahlte Beitrag die Höhe Ihrer Rente steigert.

### **Die Vorteile auf einen Blick**

- Versorgungslücke im Alter schließen: mit rentabel und sicher in einer Hand angelegten Beiträgen Ihrer DRK-Schwesternschaft und Ihren eigenen Beiträgen
- Im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen steuer- und sozialabgabenfreie Beiträge
- Flexibilität: Sie bestimmen Ihren Beitrag und können diesen jederzeit erhöhen oder verringern
- Ansprüche verfallen nicht: eine Mitnahme nach Ausscheiden aus der DRK-Schwesternschaft ist genauso möglich wie die private Weiterführung
- Zusätzliches Plus: Ansprüche sind „Hartz-IV-sicher“ und gesetzlich pfändungsgeschützt

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt ausschließlich die Kassenregularien verdeutlichen soll und keinen Rechtsanspruch begründet. Maßgeblich für Voraussetzungen, Umfang und Gewährung der Versorgungsleistungen sind ausschließlich die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(Stand Januar 2018)